



**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
**INTERN**

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
21. DEZ. 2007

**An** Frau Schulze  
FD 43, 44 | Technische Bauaufsicht  
– Untere Bauaufsichtsbehörde –

**von** Frau Scharbert  
FD 37 | Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
Telefon (033841) 91-119  
Datum 20.12.2007

Am 20.12.2007 per E-Mail

**Stellungnahme UNB zum BA**

**Az.: 06007-06-10**

Antragsteller : E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG  
Bauort : Beetzsee, OT Radewege  
Gemarkung : Radewege Flur : 2 Flurstücke: 46  
Vorhaben : BA – Errichtung einer Mobilfunkstation  
Inkl. Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Befreiung

Bauplanungsrechtliche Beurteilung nach: **§ 35 Abs. 1 BauGB**  
**(Sollte die planungsrechtliche Stellungnahme von dieser Einschätzung abweichen, bitte ich um Rücksprache mit der UNB !!!)**

**Stellungnahme zum BA**

**1. Intern an das BAA**  
**(nicht zur Übernahme in die Baugenehmigung !)**

Die UNB bittet um eine Kopie der Ablehnung.

**2. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**  
**(Zur Aufnahme in die Baugenehmigung !)**

**I.** Das o.g. **Vorhaben wird abgelehnt**, da eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Abs. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 4 (3) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ nicht erteilt werden kann.

**II.** Das o.g. **Vorhaben wird abgelehnt**, da eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung gem. § 72 (3) BbgNatSchG i. V. m. § 4 (3) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ nicht erteilt werden kann.

### Begründung zu I. + II

E-Plus plant die Errichtung eines 84 m hohen Stahlgittermastes. Zweck des Vorhabens ist zum einen der flächendeckende Ausbau des digitalen Mobilfunknetzes mittels der Errichtung eines Richtfunkamplers und zum anderen soll die Grundversorgung der Ortslagen Radewege und Brielow gewährleistet werden.

Die Fläche auf der das Vorhaben ausgeführt werden soll ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Westhavelland", das durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.98 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. II, Nr. 15, S. 394) mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzt wurde.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 22 (3) BbgNatSchG unter besonderer Beachtung des § 1b (1) BbgNatSchG und nach Maßgabe des LSG-Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 19 Abs. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 4 (3) der VO über das LSG „Westhavelland“ ist die Genehmigung nach Abs. 2 unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Beetzsees ist u. a. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (insbesondere der Strukturvielfalt, der Gewässer und der unzersiedelten Räume), die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturhaushalts (insbesondere durch den Schutz der Böden vor Überbauung und des Biotopverbund) und die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung.

Das Grundstück auf dem das o. g. Vorhaben realisiert werden soll, wird derzeit durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt, d.h. der Standort ist geprägt von mehreren baulichen Anlagen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind. Eine weitere Vorbelastung des Standortes ergibt sich aus der am Standort vorbeiführenden 110 kV-Freileitung SWB-Wustermark mit seinen 35 m hohen Stahlgittermasten. Der geplante Mobilfunkmast soll 84 m hoch werden. Das ist die 2,4 fache Höhe der Stahlgittermasten (derzeit höchste bauliche Anlage) der 110 kV-Freileitung, welche direkt an dem o. g. Standort vorbei führen. Aufgrund der Höhe des geplanten Mobilfunkmastes von 84 m und aufgrund seiner Eigenschaft als technische Anlage wirkt das Vorhaben großräumig als Fremdkörper in den Landschaftsraum hinein und beeinträchtigt damit erheblich das Landschaftsbild. Des Weiteren wird die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Es kann somit festgestellt werden, dass der besondere Schutzzweck des LSG „Westhavelland“ durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Eine Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 4 (3) der VO über das LSG „Westhavelland“ kann somit nicht erteilt werden. Demnach ist nun zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 72 Abs.3 BbgNatSchG i. V. m. § 7 der VO über das LSG „Westhavelland“ vorliegen.

Nach § 72 (3) BbgNatSchG i. V. m. § 7 der LSG-Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten der Rechtsverordnung befreien wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine unbeabsichtigte Härte gemäß § 72 (3) Nr. 1a BbgNatSchG kann nur dann angenommen werden, wenn der Fall Besonderheiten aufweist, die ihn deutlich vom Regelfall unterscheiden bzw. wenn die Sie belastenden Umstände vom Gesetzgeber nicht erkannt und nicht bewusst in Kauf genommen worden sind. Ziel des Gesetzgebers ist es, mit der Unterschutzstellung einerseits aus ökologischer und landschaftspflegerischer Sicht hochwertige Landschaftsbereiche einschließlich der Naturausstattung und des Lebensraumpotentials zu bewahren. Andererseits wurde eben gerade durch die bewusste Einbeziehung derzeit auch genutzter Bereiche bezweckt, diese perspektivisch im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln. Das durch die Unterschutzstellung fixierte Verbot, den Charakter der Landschaft nicht zu beeinträchtigen, betrifft alle Grundstücke im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung, so dass Ihnen keine weitergehende Beschränkung auferlegt wird als allen anderen Flächeneigentümern und -nutzern. Nur bei einer atypischen Fallgestaltung kann angenommen werden, da die unmittelbaren Folgen des Verbotes eine vom Gesetzgeber infolge unvorhersehbarer Umstände unbeabsichtigte Härte darstellen. Die Tatbestandsmerkmale gemäß § 72 (3) Nr. 1a BbgNatSchG liegen bei Ihrem Vorhaben also nicht vor. Auch die Tatbestandsmerkmale gemäß § 72 (3) Nr. 1 b BbgNatSchG sind bei Ihrem Vorhaben offensichtlich nicht gegeben. Die Befreiungsvoraussetzung einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft § 72 (3) Nr. 1 b BbgNatSchG liegt nicht vor, da hierzu nur Maßnahmen zu zählen sind, die einem typischen Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen; wobei bei Erlass der entsprechenden Rechtsnorm nicht vorhersehbar war, dass solche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zwar gegen naturschutzrechtliche Verbote verstoßen, aber zugleich mit dem Ziel durchgeführt werden, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern. Da die Errichtung eines Funksendemastes keine Maßnahme darstellt, die einem typischen Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient, ist eine Befreiung hiernach nicht möglich. Dementsprechend ist zu prüfen in wie weit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

„Überwiegend“ bedeutet, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen – jedenfalls abstrakt gesehen – durchsetzen.

Die von Ihnen geplante Errichtung der Mobilfunkstation dient der Weiterentwicklung Ihres Telekommunikationsnetzes sowie der Grundversorgung der Ortslagen Radewege und deren Nachbargemeinden einschließlich der touristisch erschlossenen Regionen um den Beetzsee. Eine solche Versorgung steht im öffentlichen Interesse, da das Fernmeldewesen einen wichtigen Belang des Allgemeinwohls darstellt. Das ergibt sich nicht nur mittelbar aus § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Baugesetzbuch, sondern vor allem aus dem Umstand, dass den Netzbetreibern in der ihnen vom Bund erteilten Lizenz zur Errichtung eines Mobilfunknetzes aufgegeben ist, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Die überwiegenden Gemeinwohlbelange müssen darüber hinaus die Befreiung auch „erfordern“. Das setzt voraus, dass es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftiger Weise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben im Schutzgebiet zu verwirklichen. Gemessen an diesen Maßstäben ist vorliegend davon auszugehen, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Errichtung der Mobilfunkstation im LSG „Westhavelland“ nicht erfordern.

Gegenstand der Antragsunterlagen war auch die Prüfung des Standortes Gewerbegebiet „Briletta“ für die Errichtung des Mobilfunkmastes. Dieser Standort befindet sich nicht im LSG „Westhavelland“, er wurde laut Antragsunterlagen jedoch vom Antragsteller verworfen, da sich der Vertragspartner im Insolvenzverfahren befindet und der Insolvenzverwalter nicht bereit ist ein mindestens 25-jähriges Mietverhältnis mit dem Antragsteller einzugehen. In den Antragsunterlagen wurden jedoch keine Belege beigefügt, die diese Ausführungen bestätigen. Es hätte zumindest eine aktuelle Erklärung des Insolvenzverwalters beigefügt werden müssen, dass dieser nicht bereit ist ein Mietverhältnis mit E-Plus einzugehen. Solange dieser Standort nicht abschließend geprüft wurde bzw. die Nichtmachbarkeit bewiesen wurde und somit nicht widerlegt wurde dass die Möglichkeit besteht den Mobilfunkmast auch außerhalb des LSG „Westhavelland“ zu errichten, ist nicht davon auszugehen, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Errichtung des Mobilfunkmastes im LSG „Westhavelland“ erfordern. Die Erfüllung der Versorgungsfunktion ist laut Antragsunterlagen auch am Standort Briletta möglich.

Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass neben dem Beweis der Nichtmachbarkeit am Standort „Briletta“ die Antragsunterlagen auch in den nachfolgend aufgeführten Aspekten unzureichend waren. Eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen dem allgemeinen Interesse an der Entwicklung der Infrastruktur und dem öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes war somit nicht möglich. Diese Abwägung hätte durchgeführt werden müssen, wenn das Erfordernis für die Erteilung einer Befreiung festgestellt worden wäre.

### **Variantenprüfung**

Aus der Variantenprüfung ging nicht hervor, warum dies der einzig mögliche Standort für E-Plus ist. Es fehlt z.B. eine konkrete Variantenprüfung der Funktionssplittung. Der Mast soll ja verschiedene Funktionen erfüllen, Mast als zentraler Sammel- und Übertragungspunkt, Mast zur Grundversorgung von Radewege und den Nachbargemeinde einschließlich der touristisch erschlossenen Regionen um den Beetzsee. Diesbezüglich wäre zu prüfen gewesen, welche Masten an welchen Standorten in welcher Höhe notwendig wären, damit das Ziel von E-Plus gegebenenfalls mit mehreren Masten aber geringen Masthöhen oder über die Mitnutzung von Hochspannungsleitungen erreicht werden könnte.

### **Masthöhe**

Die Höhe des Mastes ergibt sich ja aufgrund der Topographie (der Höhe des schwarzen Berges). Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich ob es Möglichkeiten gibt diesen topographischen Höhenpunkt zu umgehen, um somit die Masthöhe zu reduzieren und falls nicht, aus welchen Zwängen heraus dies nicht möglich ist.

### **Begründung der Notwendigkeit dieses Antennenträgers**

Welche konkreten Nachteile / Auswirkungen hätte die Ablehnung des Standortes bzw. Nichterrichtung der beantragten Anlage oder der Verweis auf andere Standorte für die Nutzer des Mobilfunknetzes und für den Netzbetreiber bzw. welche Vorteile bringt die Errichtung des Antennenträgers am konkreten Standort verglichen mit anderen Standorten?

(z. B.: In welchem Bereich / auf welcher Fläche besteht keine Verbindung? Wann / wie oft treten Überlastungen auf? Wieviele Teilnehmer nutzen am Standort das Mobilfunknetz am Tag?

Mit wievielen zusätzlichen Teilnehmern wird gerechnet? ... o. Ä.)

Vor der Entscheidung über Ihren Antrag wurden beteiligt:

- die nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 63 (3) BbgNatSchG
- der Naturschutzbeirat gem. § 62 (1) BbgNatSchG
- der Naturpark Westhavelland gem. § 72 (8) BbgNatSchG

Das Vorhaben wurde von allen Beteiligten abgelehnt.

### **3. Gebührenentscheidung**

**(Zur Aufnahme in den Gebührenbescheid, sofern der Antragsteller gebührenpflichtig ist!!!)**

Die Kostenentscheidung für die naturschutzrechtlichen Prüfungen und Entscheidungen beruhen auf den §§ 1 Abs. 1; 2; 11; 13; 14 und 17 GebG Bbg. Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach §§ 2; 3; 4 und 15 GebG Bbg i. V. m. § 1 und der Tarifstelle 4.1 der GebO MLUV und beträgt **1005,00 €**. Die Tarifstelle 4.1 der GebO MLUV gibt einen Gebührenrahmen von 30,00 bis 5.000,00 € vor.

Bei der Bemessung der Gebührenfestsetzung zu Ihrem Bescheid wurde der mit der Erarbeitung des Bescheides verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert bzw. sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu Grunde gelegt. Da Ihr Antrag abgelehnt wurde, ist die Gebühr entsprechend § 15 Abs. 2 GebG Bbg um ein Viertel reduziert worden.

### **4. Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, Nr. 22, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (BGBl. I, S. 1381)

BbgNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 106 ff.)

VwVfG Bbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 09.03.2004 (GVBl. I Nr. 5 S. 78)

GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I Nr. 32 S.452) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I Nr. 22 S. 298),

GebO MLUV: Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2007 (GBl. II Nr. 20 S. 313),

Im Auftrag



Kehl

FDL UNB